



Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB

Pflichtverteidiger im Vollstreckungsverfahren, §§ 141, 142 StPO:

Ein Pflichtverteidiger kann nicht für das gesamte Maßregel-Vollstreckungsverfahren bestellt werden, sondern nur für den einzelnen Verfahrensabschnitt, wie er sich insbesondere aus den in § 67e StGB vorgesehenen, regelmäßig zu wiederholenden Überprüfungen ergibt.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 28.01.2010 – 1 Ws 17/10 = BeckRS 2010, 08255